

## **Gesetzentwurf der Bundesregierung**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz**

#### **A. Problem und Ziel**

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll in erster Linie Vorgaben der Europäischen Gemeinschaften im innerstaatlichen Recht Rechnung getragen werden, insbesondere durch

- Umsetzung der Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-Änderungsrichtlinie),
- Umsetzung der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU-Richtlinie),
- Umsetzung der Richtlinie 99/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien (Deponierichtlinie),
- Umsetzung von Vorgaben des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften zur UVP-Richtlinie von 1985 und zur Richtlinie 90/313/EWG des Rates vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt (Umweltinformationsrichtlinie) in den Rechtssachen C-301/95 und C-217/91 sowie durch
- die Abhilfe in Bezug auf Rügen der EG-Kommission im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens im Hinblick auf die Umweltverträglichkeitsprüfung im Verkehrsbereich (Rechtssache C-24/99).

Darüber hinaus soll mit dem Gesetzentwurf die Grundlage für die Privilegierungen zugunsten von Unternehmensstandorten, die an dem Öko-Audit-System der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 teilnehmen, geschaffen werden.

#### **B. Lösung**

Die Umsetzung der vorstehenden – unter A. genannten – Ziele erfolgt durch Änderung der bestehenden Fachgesetze im Rahmen eines Artikelgesetzes.

Die europäischen Vorgaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung sollen insbesondere durch Änderungen des UVP-Gesetzes, des Atomgesetzes, des Bundesnaturschutzgesetzes, des Baugesetzbuchs, des Bundesfernstraßengesetzes, des allgemeinen Eisenbahngesetzes, des Personenbeförderungsgesetzes, des Bundeswasserstraßengesetzes, des Luftverkehrsgesetzes, des Magnetschwe-

bebahnplanungsgesetzes, des Gesetzes über den Bau und den Betrieb von Versuchsanlagen zur Erprobung von Techniken für den spurgeführten Verkehr sowie des Energiewirtschaftsgesetzes umgesetzt werden. Darüber hinaus sind insoweit Änderungen im untergesetzlichen Regelwerk zum Bundes-Immissionsschutzgesetz sowie zum Atomgesetz erforderlich.

Der Umsetzung der IVU-Richtlinie dienen Änderungen im Bundes-Immissionsschutzgesetz, im Wasserhaushaltsgesetz und im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sowie Änderungen im untergesetzlichen Regelwerk zum Bundes-Immissionsschutzgesetz sowie zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz.

Die Umsetzung der Vorgaben der Deponierichtlinie erfolgt im Rahmen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.

Die Umsetzung der europäischen Vorgaben zur Umweltinformationsrichtlinie erfolgt durch Änderungen des Umweltinformationsgesetzes (UIG) sowie der UIG-Gebührenverordnung.

Privilegierungen zugunsten audierter Betriebsstandorte erfolgen im Bundes-Immissionsschutzgesetz, im Wasserhaushaltsgesetz sowie im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz.

### **C. Alternativen**

Die Umsetzung der unter A. genannten Richtlinien in einem Umweltgesetzbuch wird derzeit nicht weiter verfolgt, sondern aus kompetenzrechtlichen Gründen zurückgestellt. Die Regelungen des vorliegenden Gesetzentwurfs können zu einem späteren Zeitpunkt – ggf. auf einer geänderten kompetenzrechtlichen Grundlage – durch entsprechende Teile eines Umweltgesetzbuchs abgelöst werden.

### **D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte und sonstige Kosten**

Wegen der Kosten für die öffentlichen Haushalte und die Wirtschaft aufgrund der vorgesehenen Rechtsänderungen wird auf den Allgemeinen Teil der Begründung zum Gesetzentwurf verwiesen.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND  
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 01. Februar 2001

022 (321) – 235 91 – Um 95/01

An den  
Präsidenten des  
Deutschen Bundestages

11011 Berlin

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie,  
der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und  
Reaktorsicherheit.

Der Bundesrat hat in seiner 758. Sitzung am 21. Dezember 2000 gemäß Artikel 76  
Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2  
ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in  
der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.





**Anlage 1**

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz**

Der Text des Gesetzentwurfs und der Begründung ist gleichlautend mit dem Text auf den Seiten 3 bis 166 des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Bundestagsdrucksache 14/4599 –

## Anlage 2

### Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 758. Sitzung am 21. Dezember 2000 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat stellt fest, dass mit dem vorliegenden Artikelgesetz nunmehr die Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-Änderungsrichtlinie), die Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU-Richtlinie) sowie weitere EG-Richtlinien zum Umweltschutz in deutsches Recht umgesetzt werden sollen. Er begrüßt, dass mit dem Artikelgesetz Rechtssicherheit für die Betreiber der von den Richtlinien betroffenen Anlagen und sonstigen Vorhaben geschaffen werden soll.
2. Trotz des Erfordernisses einer umgehenden Umsetzung ist er der Auffassung, dass der Gesetzentwurf einer weiteren Überarbeitung bedarf. Um jedoch die Umsetzung nicht weiter zu verzögern, sieht er von einer detaillierten Stellungnahme ab.
3. Mit Blick auf das weitere Verfahren fordert der Bundesrat die Bundesregierung und den Deutschen Bundestag auf, sich bei der Überarbeitung des Gesetzentwurfs an folgenden Eckpunkten zu orientieren:
4. Maßstab für die Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und der sonst im Gesetzentwurf angesprochenen EG-Richtlinien zum Umweltschutz sind ausschließlich die Anforderungen dieser Richtlinien.
5. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass Erleichterungen für Unternehmen geschaffen werden sollten, die durch die Teilnahme am Öko-Audit (EMAS) freiwillig Eigenverantwortung für den Umweltschutz übernehmen und über die gesetzlichen Anforderungen hinaus Leistungen

für die Umwelt erbringen. Dadurch können Wirtschaft und Verwaltung von bürokratischem Aufwand entlastet werden, ohne einen wirksamen Umweltschutz zu beeinträchtigen. Damit werden darüber hinaus Anreize für die Wirtschaft geschaffen, am Öko-Audit teilzunehmen. Der Bundesrat erwartet von der Bundesregierung, dass sie die neuen Verordnungsermächtigungen des Artikelgesetzes zur Schaffung von Erleichterungen für Öko-Audit-Betriebe umgehend nutzt.

6. Zur Kostenfrage stellt der Bundesrat fest, dass durch die beabsichtigten materiellrechtlichen und verfahrensrechtlichen Änderungen des BImSchG erhebliche Vollzugskosten auf die Länder zukommen werden.

Der Bundesrat bedauert, dass diesem Umstand bisher zu wenig Rechnung getragen wurde. Tatsächlich können die Länder ihre Vollzugskosten für die Genehmigung und Überwachung an den Anlagenbetreiber nur begrenzt im Rahmen ihrer Gebührenvorschriften weitergeben. Die Vollzugsbehörden der Länder müssen jedoch für die Erledigung der neuen Aufgaben geeignetes Vollzugspersonal einstellen und ausbilden, da der vorhandene Vollzug mit den bestehenden Aufgaben völlig ausgelastet ist. Dies wiederum führt bei den Ländern nach Inkrafttreten des Gesetzes zu erheblichen Personal- und auch Sachkosten (Unterbringung, Ausstattung, Fortbildung).

Der Bundesrat fordert daher die Bundesregierung mit Nachdruck auf, sich bereits bei den Verhandlungen auf EU-Ebene für eine Reduzierung des Vollzugaufwandes von Richtlinien einzusetzen.

7. Der Bundesrat überweist die Ausschussempfehlungen in Bundesratsdrucksache 674/1/00 dem Deutschen Bundestag als Material für das weitere Gesetzgebungsverfahren.\*)

\*) Auf Bundesratsdrucksache 674/1/00 wird verwiesen.

## Gegenäußerung der Bundesregierung

### Vorbemerkung

Mit dem Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz wird eine solide und rechtssichere Grundlage für eine vollständige Umsetzung der EG-rechtlichen Anforderungen geschaffen. Für eine europarechtskonforme Umsetzung ist es unverzichtbar, neben dem Wortlaut der Richtlinien auch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, insbesondere das „Irland“-Urteil zur UVP-Richtlinie 85/337/EWG, in vollem Umfang einzubeziehen. Auch vor dem Hintergrund der durch die Europäische Kommission eingeleiteten Vertragsverletzungs- und Beschwerdeverfahren sowie des Beschlusses der Europäischen Kommission, die Verhängung eines Zwangsgeldes beim Europäischen Gerichtshof zu beantragen, müssen Änderungsvorschläge zum Gesetzentwurf der Bundesregierung in erster Linie daran gemessen werden, ob sie im Einklang mit den umzusetzenden Richtlinien stehen oder zu Umsetzungsdefiziten führen würden. Soweit verschiedene Voten der Bundesratsausschüsse in dieser Hinsicht erhebliche EG-rechtliche Risiken aufweisen, sind diese nach Auffassung der Bundesregierung nicht tragbar.

Im Interesse eines nachhaltigen Schutzes von Umwelt und Gesundheit sowie der gebotenen Vorsorge darf die anstehende Umsetzung der EG-Richtlinien nicht zum Anlass genommen werden, Abstriche an den in Deutschland geltenden anspruchsvollen materiellen und verfahrensrechtlichen Umweltauflagen, die sich bewährt haben, vorzunehmen. Entsprechenden Ausschussempfehlungen des Bundesrates kann die Bundesregierung daher nicht zustimmen.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz trägt darüber hinaus durch klare Vorgaben den Anforderungen der Praxis Rechnung. Er verbindet Rechtssicherheit mit einem hohen Umweltschutzstandard.

### Zum Beschluss des Bundesrates im Einzelnen

#### 1. Zu den Nummern 1 und 2

Die Bundesregierung begrüßt, dass der Bundesrat das Ziel des Gesetzentwurfs der Bundesregierung anerkennt, für die Betreiber der von den Richtlinien betroffenen Anlagen Rechtssicherheit zu schaffen. Durch die europarechtlich vorgegebene Erweiterung des Anwendungsbereichs der UVP werden darüber hinaus auch die Beteiligungsrechte der Öffentlichkeit wesentlich gestärkt.

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates, dass eine umgehende Umsetzung der Richtlinien erforderlich ist. Weitere Verzögerungen müssen auch im Hinblick auf drohende Sanktionen der Gemeinschaft (u. a. Zwangsgeldverfahren wegen unzureichender Um-

setzung der ursprünglichen UVP-Richtlinie 85/337/EWG und neues Vertragsverletzungsverfahren wegen nicht fristgemäßer Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie 97/11/EG) unbedingt vermieden werden.

#### 2. Zu den Nummern 3, 4 und 7

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die Gesamtkonzeption des Regierungsentwurfs dem auch vom Bundesrat geforderten Maßstab – den Anforderungen der umzusetzenden EG-Richtlinien einschließlich der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu entsprechen – uneingeschränkt Rechnung trägt. Soweit Umsetzungsspielräume gegeben waren, hat der Regierungsentwurf diese auch mit Blick auf die Sicherung einer umweltverträglichen wirtschaftlichen Entwicklung ausgefüllt. Die Bundesregierung hält deshalb eine grundlegende Überarbeitung des Gesetzentwurfs – unbeschadet der Tatsache, dass einzelne Vorschläge der Ausschussempfehlungen durchaus erwägenswert sind – entgegen der Auffassung des Bundesrates nicht für erforderlich.

Angesichts der von der Kommission beschlossenen Einleitung des Zwangsgeldverfahrens vor dem Europäischen Gerichtshof ist eine zügige Durchführung des Gesetzgebungsverfahrens unabdingbar geboten. Deshalb müssen aus Sicht der Bundesregierung für eventuelle Änderungen von Einzelregelungen des Gesetzentwurfs im weiteren Gesetzgebungsverfahren die oben genannten Anforderungen, nämlich EG-Rechtskonformität und keine Abschwächung der in Deutschland geltenden bewährten Umweltstandards, den Maßstab bilden.

#### 3. Zu Nummer 5

Die Bundesregierung ist ebenso wie der Bundesrat der Auffassung, dass Unternehmen, die sich am Öko-Audit beteiligen, beim Vollzug umweltrechtlicher Vorschriften privilegiert werden sollen. Die Bundesregierung wird in Kürze einen entsprechenden Verordnungsentwurf vorlegen.

#### 4. Zu Nummer 6

Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehenen Änderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes beruhen auf Vorgaben der umzusetzenden Richtlinien. Hierdurch gegebenenfalls hervorgerufene Vollzugskosten sind daher unvermeidlich. Im Übrigen setzt sich die Bundesregierung bei Verhandlungen auf EU-Ebene stets für vollzugsfreundliche und den Verwaltungsaufwand begrenzende Regelungen ein.

Die Bundesregierung ist selbstverständlich bereit, auch zu Einzelpunkten der Ausschussberatungen des Bundesrates in der Bundesratsdrucksache 674/1/00 bei den Beratungen des Deutschen Bundestages Stellung zu nehmen.

